

Stadt Dorfen Satzung

über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich - Watzling -

Auf Grund des Art. 2 § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetzes - WoBauerlG vom 17. Mai 1990 (BGBl I S. 926) - in Verbindung mit Art. 23 BayGO erläßt die Stadt Dorfen nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Erding folgende Außenbereichssatzung:

§ 1

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Watzling, Landkreis Erding werden gemäß den im beigefügten Lageplan - Maßstab 1: 1000 vom 20.03.1995 - ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan einschließlich seiner schriftlichen Festsetzungen ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben bzw. kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4, Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 II Baugesetzbuch.

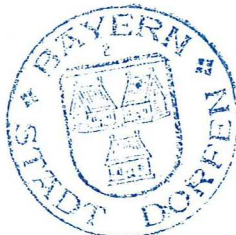
Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben bzw. kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen
oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Dorfen, den 23. OKT. 1995



Stadt Dorfen

(Siegel)

Simmerl
1. Bürgermeister

Anzeigevermerk

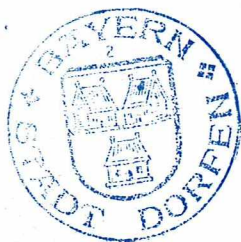
Das Anzeigeverfahren zur Lückenfüllungssatzung nach Maßgabe des zugehörigen Lageplanes wurde mit Schreiben der Stadt Dorfen vom 31.07.1995 an das Landratsamt Erding eingeleitet.

Das Landratsamt hat mit Schreiben vom 14.08.1994 Az. 42/610-4/2 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht (§ 11 BauGB).

Dorfen, 26. OKT. 1995



Simmerl
1. Bürgermeister



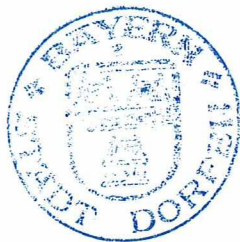
Bekanntmachungsvermerk

Die Lückenfüllungssatzung wurde am 22.09.1995 durch das Amtsblatt Nr. 10/95 ortsüblich bekanntgegeben

Dorfen, 26. OKT. 1995



Simmerl
1. Bürgermeister





Handwritten signature

schriftliche Festsetzungen

1. Maß der baulichen Nutzung :

II 2 Vollgeschosse

2. Bauweise :



vorgeschriebene Hauptfirstrichtung

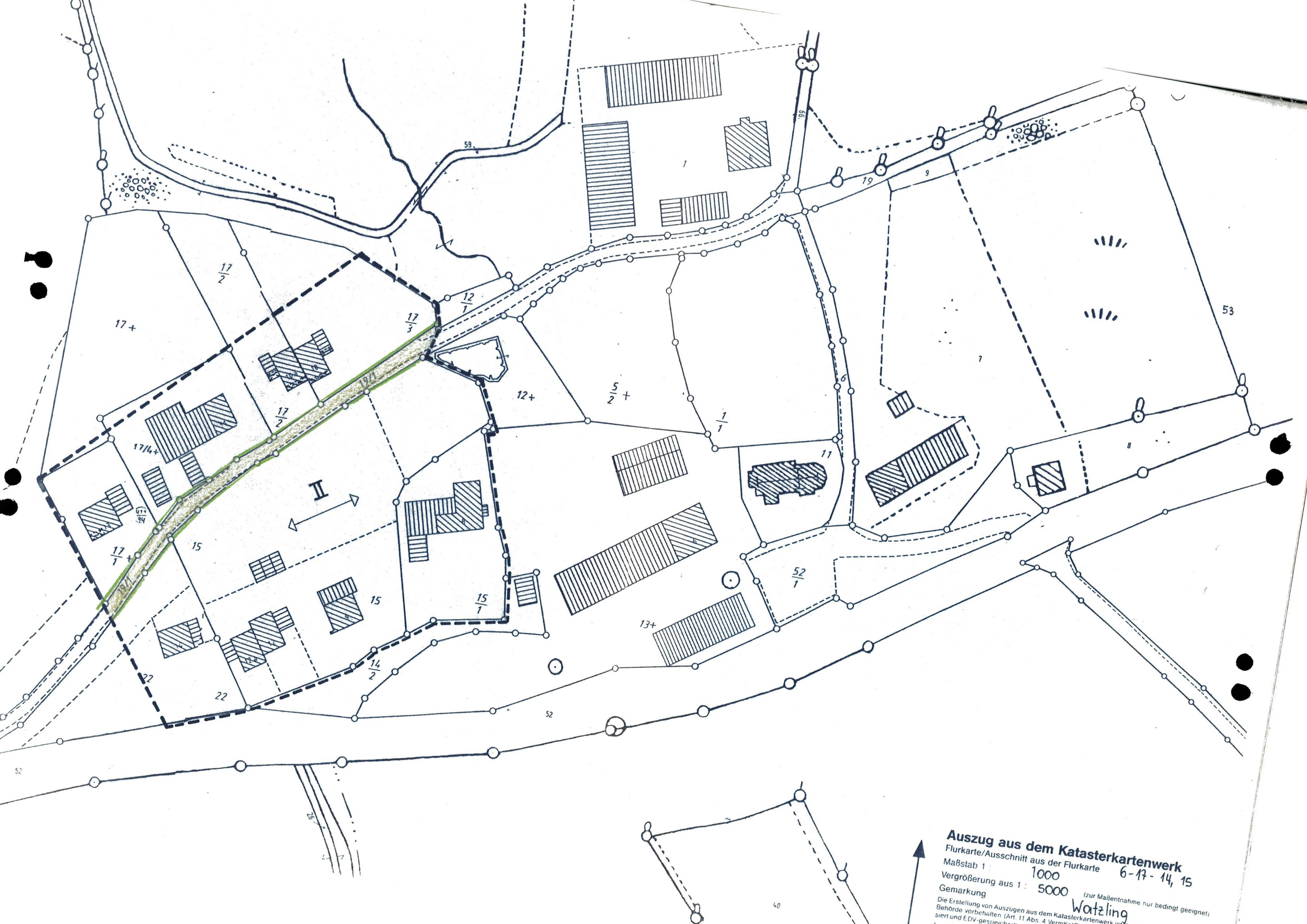
Auf jedem Grundstück dürfen nur 2 Wohneinheiten errichtet werden, die Mindestgrundstücksgröße von 800 m² darf nicht unterschritten werden. Zur Bestimmung der Mindestgrundstücksgröße ist der jeweilige Satzungsumgriff zugrunde zu legen. Einzelhäuser und Doppelhäuser sind zulässig.

Wandhöhe: zwischen natürlichem Gelände und Schnittpunkt OK Dachhaut darf die Wandhöhe an der Talseite nicht mehr als 6,30m betragen.

3. sonstige Festsetzungen :



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Auszug aus dem Katasterkartenwerk
Flurkarte/Ausschnitt aus der Flurkarte 6-17-14, 15
Maßstab 1 : 1000
Vergrößerung aus 1 : 5000 (zur Maßentnahme nur bedingt geeignet)
Gemarkung **Watzling**
Die Erstellung von Auszügen aus dem Katasterkartenwerk ist
Behörde vorbehalten (Art. 11 Abs. 4 VerMK)
siert und EDV-gespeichert